

Wirtschaftlichkeitsprüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit § 11 Abs. 1 SHG

Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Eine sozialhilferechtliche Unterstützung von selbständig erwerbenden Personen ist möglich. Es besteht jedoch kein Rechtstitel für betriebliche Investitionen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind (E. 13). Die SHB ist im Rahmen einer Beurteilung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten gestützt auf die Berichte der A.____ GmbH zum Schluss gelangt, dass eine längerfristige existenzdeckende Tätigkeit mit der B.____ GmbH nicht realistisch sei. Diese Schlussfolgerung ist gestützt auf die Aktenlage nicht zu beanstanden, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern die Berichte falsch bzw. irreführend sein sollten und der Beschwerdeführer diese Behauptung auch nicht weiter ausführt. Dass der Beschwerdeführer plötzlich doch noch existenzdeckende Einnahmen generieren wird, erscheint nicht realistisch. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer wirtschaftliche Selbständigkeit erlangen wird, erscheint bedeutend grösser, wenn er einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen würde. Gründe, weshalb der Beschwerdeführer kein Anstellungsverhältnis eingehen kann oder soll, werden von ihm im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht dargelegt und sind auch nicht ersichtlich (E. 16).

Aus den Erwägungen:

(...).

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs. 1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur dem-

jenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

10. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

11. – 12. (...).

13. Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 SHG). Eine sozialhilferechtliche Unterstützung von selbständig erwerbenden Personen ist möglich. Es besteht jedoch kein Rechtstitel für betriebliche Investitionen. Voraussetzung für eine Unterstützung ist einerseits die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebs gegeben sind. Andererseits ist eine schriftliche Vereinbarung vorzunehmen, die mindestens die Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen und für die fachliche Überprüfung, die Zeitdauer der Unterstützung und die Kostentragung der Abklärungen / Gutachten regelt.

14. Die Sozialhilfebehörde hat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen: Eine Unterstützung ist möglich, wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit aufgrund der selbständigen Erwerbstätigkeit realistisch ist. Wenn die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Selbständigkeit bei einem Anstellungsverhältnis grösser ist, hat die Sozialhilfebehörde zu verfügen, dass ein Anstellungsverhältnis eingegangen werden muss, widrigenfalls die Unterstützung herabgesetzt werden kann. Bei der Unterstützung von selbständig Erwerbstitigen gilt es zu vermeiden, dass das Gemeinwesen auf Dauer das Betriebsrisiko einer nicht gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zu tragen hat. Daher muss die wirtschaftliche Tätigkeit oder das Projekt von Selbständigerwerbenden langfristig Erfolg und eine anhaltende Selbständigkeit versprechen (CHARLOTTE ALFIREV-BIERI, Leistungen der Sozialhilfe für Selbständigerwerbende, ZeSo 1997, S. 129 ff.). Um dies erreichen zu können, ist der unterstützten Person eine angemessene und realistische Zeitspanne einzuräumen, innert welcher sie diese Gewinnzone zu erreichen hat,

ansonsten von einem widersprüchlichen Verhalten der Behörde auszugehen ist (vgl. Entscheidung des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassung- und Verwaltungsrecht, vom 16. Dezember 2009, 810 09 114 / 311, E. 4.1; Handbuch Sozialhilferecht des Kantons Basel-Landschaft, Selbständige Erwerbstätigkeit, Ziffer 19).

15. Die SHB ist der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-1293 vom 30. August 2022 beschlossenen Auflage nachgekommen und hat eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers vorgenommen. Die SHB hat das Unternehmen A.____ GmbH beauftragt, was nicht zu beanstanden ist. Gemäss Bericht der A.____ GmbH vom 14. Januar 2023 und 17. Mai 2023 hat sie im Rahmen einer Betriebsanalyse die personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit geprüft und im Rahmen einer darauffolgenden Marktanalyse das Produkt- und Dienstleistungsangebot, die Wettbewerbssituation sowie den Aufbau eines Kundenpotenzials evaluiert. (...). Ein eigener Vertrieb der Software, aus dem ein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaftet werden könne, sei aufgrund der Analyse und Marktsituation jedoch nicht zu erwarten. Eine Weiterführung des Unternehmens sei im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung nicht angezeigt, da keinerlei Geschäftstätigkeit vorliege und eine Einkommenserzielung unrealistisch sei. Für ein grösseres IT-Unternehmen könnte ein Kauf der Software zur Erweiterung des Produktsortiments jedoch interessant sein. Für den Verkauf der Software sollte gemäss der A.____ GmbH eine Kapazität von 40 % der Arbeitszeit ausreichend sein. 60 % der Arbeitszeit sollten in eine Teilzeitanstellung investiert werden können. Bis zum 30. Juni 2023 sollte eine Verkaufsmöglichkeit ersichtlich sein.

16. Die SHB ist im Rahmen einer Beurteilung der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten gestützt auf die Berichte der A.____ GmbH zum Schluss gelangt, dass eine längerfristige existenzdeckende Tätigkeit mit der B.____ GmbH nicht realistisch sei. Diese Schlussfolgerung ist gestützt auf die Aktenlage nicht zu beanstanden, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern die Berichte falsch bzw. irreführend sein sollten und der Beschwerdeführer diese Behauptung auch nicht weiter ausführt. Dass der Beschwerdeführer plötzlich doch noch existenzdeckende Einnahmen generieren wird, erscheint nicht realistisch. Auch hat der Beschwerdeführer im Rahmen der vorliegenden Beschwerde keinerlei Nachweise eingereicht, wonach seine Tätigkeit bei der B.____ GmbH mittlerweile gewinnbringend respektive existenzdeckend sei. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer wirtschaftliche Selbständigkeit erlangen wird, erscheint bedeutend grösser, wenn er einer unselbständigen Tätigkeit nachgehen würde. Gründe, weshalb der Beschwerdeführer kein Anstellungsverhältnis eingehen kann oder soll, werden von ihm im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht dargelegt und sind auch nicht ersichtlich. Für seine Behauptung im Rahmen des Einspracheverfahrens, er könne aufgrund einer Schlafapnoe keiner regelmässigen Arbeit nachgehen, bringt er kein Arztzeugnis bei. Folglich erweist sich die Anordnung gegenüber dem Beschwerdeführer, seine selbständige Erwerbstätigkeit aufzugeben, sich um eine unselbständige Arbeitsstelle zu bemühen respektive eine solche anzunehmen und ein Konzept für einen möglichen Verkauf der Software einzureichen, als rechtmässig. Der Verkauf der Software bis zum 30. Juni 2023 wurde von der SHB entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht verlangt. Vielmehr wurde er zur Einreichung eines Konzepts zum Verkauf der Software verpflichtet. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2023-1496 vom 7. November 2023)